



GZ: 640-04/2021

St. Johann im Saggautal, 03.05.2021

## VERORDNUNG

der **Gemeinde ST. JOHANN IM SAGGAUTAL** aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde St. Johann im Saggautal vom 30.04.2021, GZ 640-04/2021 erlassenen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben Gemeindewegen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der § 43 Abs. 2a in Verbindung mit 94d Ziffer Z 4 der StVO 1960 werden für nachstehend angeführte Wege **je nach Bedarf** im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

### Betroffene Straßen:

<b>Gemeindeweg 2</b>	<b>Friedhofsweg</b>
<b>Gemeindeweg 3</b>	<b>Kriegerbachweg</b>
<b>Gemeindeweg 205</b>	<b>Ortseinfahrt von Saggau (von Saggau 71 bis St. Johann im Saggautal 67)</b>
<b>Gemeindeweg 1</b>	<b>Pestkreuzweg (Kreuzungsbereich mit Gemeindeweg 205)</b>

### 1. Maßnahme:

- „(Gestaffelte) Geschwindigkeitsbeschränkung 50/30 km/h“ gem. § 52 a Z 10a StVO 1960, beidseitig je 25 m vor bzw. 25 m nach den betroffenen Arbeitsbereichen während der tatsächlichen Arbeitszeit (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).
- „Überholverbot“ gem. § 52 a Z 4a StVO 1960 beidseitig, 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).
- „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 a Z 11 StVO 1960, beidseitig je 25 m nach den betroffenen Arbeitsbereichen (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).
- „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 a Z 5 StVO 1960, 10 m vor der Engstelle, für jene Fahrspur, welche eingeengt wird.
- „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 b Z 15 StVO 1960 unter 45 Grad auf die befahrbare Spurweisend.

Die angeführten Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom **04. Mai 2021 bis 28. Mai 2021** erlassen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der oben zitierten Vorschriftszeichen kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Jedes Aufstellen und Entfernen ist im Bautagebuch zu vermerken.

Der Bürgermeister

  
(Schmid Johann)

angefügt. - 3 MAY 2021